

## **Baubewilligungspflichtige Vorhaben im vereinfachten Verfahren**

gemäß § 20 Z 2 lit e-k, Z 5 und Z 7 Steiermärkisches Baugesetz

Werbungen, Kabelstationen (> 40m<sup>2</sup>), Einfriedungen (>1,50m), Errichtung von Stützmauern, Antennen und Funkanlagentragmasten, Solar- und PV-Anlagen (> 400m<sup>2</sup>), Hundeburdeplätze und Reitparcours, größere Renovierung von Kleinhäusern, Aufstellung von Wohnwägen oä für länger als 3 Tage

- Ansuchen mit Unterschrift des/der Bauwerbers/in
- Amtlicher Grundbuchauszug (nicht älter als 6 Wochen) – erhältlich in der Grundbuchabteilung im Justizzentrum, Dr. Hanns Gross-Straße 7, 8700 Leoben
- Die Zustimmungserklärung des/der Grundeigentümers/in oder des Bauberechtigten, wenn der/die Bauwerber/in nicht selbst Grundeigentümer/in oder Bauberechtigter ist.
- Auszug aus dem Firmenbuch (wenn Antragsteller/in eine juristische Person ist)
- Angaben über die Bauplatzzeichnung gemäß §5 Steierm. Baugesetz
- Urkundlicher Nachweis hinsichtlich der Übereinstimmung, der in den Projektunterlagen dargestellten Grenzen mit den zivilrechtlich anerkannten Grenzen bei Neu- und Zubauten, sofern der Bauplatz nicht im Grenzkataster eingetragen ist
- Die Grundstücksgrenzen und Bauplatzgrenzen sind in der Natur zu kennzeichnen, sowie die Lage des geplanten Gebäudes darzustellen, Voraussetzung für die Bauverhandlung ist die Kennzeichnung der Bauplatzgrenzen in der Natur

Projektunterlagen (in 2facher Ausfertigung, in Ortsbildschutzgebieten 3fach)

- Lageplan M 1:1000
- Grundrisse M 1:100
- Schnitte M 1:100
- Ansichten M 1:100
- Bruttogeschossflächenberechnung in überprüfbarer Form
- Dichteberechnung in überprüfbarer Form

- Baubeschreibung
- Bestätigung des/der Planverfassers/in über die Einhaltung der baurechtlichen Anforderungen
- Bei Feuerungsanlagen für feste oder flüssige Brennstoffe von über 8 kW bis 400 kW gem § 20 Z 2 lit h: der Nachweis über das ordnungsgemäße Inverkehrbringen der Anlage
- Bei größeren Renovierungen bei Kleinhäusern gem § 20 Z 5: der Energieausweis
- gegebenenfalls erforderliche Zustimmung bzw. Bewilligung der Straßenverwaltung nach landesstraßenrechtlichen Bestimmungen

**Wichtiger Hinweis:** Pläne und Baubeschreibung sind von den Bauwerbern/innen, von den Grundeigentümer/innen oder Bauberechtigten und den befugten Planverfasser/innen der Unterlagen unter Beisetzung ihrer Funktion zu unterfertigen.